

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zum Tenure-Track-Verfahren und  
zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track

Vom 13. Dezember 2017

**47. Jahrgang**  
**Nr. 50**  
**21. Dezember 2017**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zum Tenure-Track-Verfahren und  
zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track**

**vom 13. Dezember 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 14 b Abs. 1 und 19 Abs. 2 der Neufassung der Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung) vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 15 vom 20. Juni 2017) hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt

1. die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track zur einmaligen Verlängerung einer W1-Professur nach drei Jahren um weitere drei Jahre;
2. die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track zur Verlängerung oder zur Überleitung auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre);
3. die Zwischenevaluation von W2-Professorinnen und W2-Professoren auf Zeit nach zwei Jahren;
4. die Abschlussevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach sechs Jahren auf eine unbefristete W2-Professur übergeleitet werden sollen;
5. die Abschlussevaluation von ehemaligen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) übergeleitet worden sind und entfristet werden sollen;
6. die Abschlussevaluation von W2-Professorinnen und W2-Professoren auf Zeit, die nach insgesamt fünf Jahren entfristet werden sollen.

## **§ 2**

### **Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track**

(1) Die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track zur einmaligen Verlängerung einer W1-Juniorprofessur nach den ersten drei Jahren um weitere drei Jahre hat die Forschungsleistungen, die Qualität der erbrachten akademischen Lehre und den Beitrag der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors zu den Aktivitäten der Fakultät zum Gegenstand. Die bzw. der Betreffende muss nach zweieinhalb Jahren ein Dossier vorlegen mit Lebenslauf, Publikationsliste mit bereits erfolgten Publikationen sowie etwaig zur Publikation eingereichten Schriften, Unterlagen zur Lehre sowie einem Bericht zu Forschung, Lehre und Mitarbeit an der Fakultät. Bei Publikationen mit mehr als einer Autorin bzw. einem Autor müssen Stellungnahmen zu den Arbeitsanteilen der Co-Autorinnen und Co-Autoren beigefügt werden. Das Dossier soll einen Bericht der bisherigen Forschungs- und Lehrleistung enthalten sowie die Ziele in Forschung und Lehre in den nächsten drei Jahren beschreiben. Die Zwischenevaluation stellt insgesamt fest, ob die jeweilige Person für die universitäre Forschung und Lehre geeignet ist.

(2) Es müssen zwei interne und zwei externe Gutachten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eingeholt werden. Die Begutachtenden sollen in der schriftlichen Anforderung des Gutachtens auf eine mögliche Befangenheit hingewiesen werden. Befangenheitsgründe sind z.B.:

- Beteiligung als Gutachterin bzw. Gutachter am Promotions- und/oder Habilitationsverfahren der bzw. des zu Evaluierenden,
- ein früheres oder aktuelles Vorgesetztenverhältnis,
- gemeinsame Publikationen oder gemeinsame Drittmittelanträge innerhalb der letzten drei Jahre vor Eröffnung des Verfahrens zur Zwischenevaluation,
- ein bestehendes Verwandtschafts- oder Partnerschaftsverhältnis.

(3) Im Falle einer positiven Zwischenevaluation verlängert sich die Juniorprofessur einmalig um weitere drei Jahre. Im Falle einer negativen Zwischenevaluation verlängert sich die Juniorprofessur einmalig um ein Jahr.

## **§ 3**

### **Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track**

(1) Für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track zur Verlängerung oder zur Überleitung auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend; im Falle der Überleitung nach W2 ist von der betroffenen Person darüber hinaus ein

öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu halten.

(2) Im Falle einer positiven Zwischenevaluation wird die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor für weitere drei Jahre auf einer W1-Juniorprofessur verlängert oder auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) übergeleitet. Im Falle einer negativen Zwischenevaluation verlängert sich die Juniorprofessur einmalig um ein Jahr.

#### **§ 4**

##### **Zwischenevaluation von W2-Professorinnen und W2-Professoren auf Zeit**

Für die Zwischenevaluation von W2-Professorinnen und W2-Professoren auf Zeit nach zwei Jahren gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend; es bedarf jedoch keiner externen Gutachten. Das Dossier ist nach eineinhalb Jahren vorzulegen.

#### **§ 5**

##### **Abschlussevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track**

(1) Für die Abschlussevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach sechs Jahren auf eine unbefristete W2-Professur übergeleitet werden sollen, gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist fünf Jahre nach Antritt der Juniorprofessur vorzulegen. Darüber hinaus ist von der betroffenen Person ein öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu halten.

(2) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation wird die Juniorprofessur in eine unbefristete Professur auf W2-Niveau überführt. Im Falle einer negativen Abschlussevaluation verlängert sich die Juniorprofessur ggf. einmalig um maximal ein Jahr.

(3) Zur Rufabwehr kann die Abschlussevaluation vorgezogen werden.

#### **§ 6**

##### **Abschlussevaluation ehemaliger Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit übergeleitet worden waren**

(1) Für die Abschlussevaluation von ehemaligen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach den ersten drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit übergeleitet worden sind und nun entfristet werden sollen, gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist fünf Jahre nach Antritt der Juniorprofessur vorzulegen.

(2) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation wird die Professur entfristet. Im Falle einer negativen Abschlussevaluation verlängert sich die Professur einmalig um ein Jahr.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 7**

##### **Abschlussevaluation von W2-Professorinnen und W2-Professoren auf Zeit**

(1) Für die Abschlussevaluation von W2-Professorinnen und W2-Professoren auf Zeit, die nach insgesamt fünf Jahren entfristet werden sollen, gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist vier Jahre nach Antritt der W2-Professur vorzulegen. Darüber hinaus ist ein öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu halten.

(2) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation wird die W2-Professur entfristet und kann ggf. in eine W3-Professur überführt werden. Im Falle einer negativen Abschlussevaluation verlängert sich die

Professur einmalig um zwei Jahre im Angestelltenverhältnis.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Tenure-Track-Kommission**

(1) Die Tenure-Track-Kommission der Evangelisch-Theologischen Fakultät hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Ausgestaltung und den ordnungsgemäßen Verlauf von Tenure-Track-Verfahren und die Einhaltung der Qualitätsstandards zu sichern. Die Kommission muss gebildet sein, bevor das erste Tenure-Track-Verfahren in der Fakultät durchgeführt wird. Die Tenure-Track-Kommission begleitet das jeweilige Tenure-Track-Verfahren über den gesamten Zeitraum von der Ausschreibung der Stelle bis zur Endevaluation. Kommissionsmitglieder, welche die Universität Bonn verlassen oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind einschlägig zu ersetzen. Die Tenure-Track-Kommission ist eine dauerhafte Einrichtung; sie besteht unabhängig von Einzelverfahren. Die Tenure-Track-Kommission wird alle fünf Jahre neu gewählt. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Die Tenure-Track-Kommission besteht aus der Dekanin als Vorsitzende bzw. dem Dekan als Vorsitzenden sowie drei vom Fakultätsrat gewählten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung (ohne Stimmrecht) und aus der Gruppe der Studierenden. § 11c HG ist zu beachten.

(3) Die Tenure-Track-Kommission führt das Verfahren zur Zwischen- und ggf. Abschlussevaluation von Junior- und W2-Professorinnen und -Professoren mit oder ohne Tenure-Track-Verfahren durch. Dazu soll sie um entsprechende Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter sowie eine Studierende bzw. einen Studierenden und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Sie legt ihr Votum mit Begründung sowie das Dossier und die Gutachten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Der Fakultätsrat leitet seine Entscheidung mit den entsprechenden Unterlagen über Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung an den Ausschuss für besondere Berufungsverfahren der Universität Bonn weiter.

(4) Die Mitwirkungsrechte der Kirchen bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

U. Rütterswörden

Der Dekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Udo Rütterswörden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 3. Mai 2017, des Beschlusses des Rektorats vom 22. August 2017 sowie des Einvernehmens der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 23. Oktober 2017.

Bonn, 13. Dezember 2017

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch